



Kurzbewertung

Objekt:	Schwimmbad Sonnenberg
Ort:	Engelberg (OW)
Art des WB:	Projektwettbewerb
Verfahren:	offen, 1-stufig
Auslober	Einwohnergemeinde Engelberg
Publikation:	simap.ch, 7.4.2022
Verfahrensbegleitung	Büro für Bauökonomie AG, Luzern

Ziele

Der BWA setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- offener 1-stufiger Projektwettbewerb
- SIA 142 gilt subsidiär zu den gesetzlichen Bestimmungen
- Zusammensetzung und Kompetenz des Preisgerichts
- Urheberrechte verbleiben bei den Verfassern
- Absichtserklärung Beauftragung Siegerteam
- Auftragserteilung für freiwillig beigezogene Fachplaner, wenn das Preisgericht einen wesentlichen Beitrag feststellt

Mängel des Verfahrens

- Reduktion Bausumme B (Architekturvertrag), 50% für BKP 112, 17, 3, 4
- Auftragserteilung 58.5% statt 100% TL
- Vorbehalt Aufteilung Gesamtleitung
- keine Entschädigung bei Projektabbruch

Beurteilung des BWA

Mit dem offenen 1-stufigen Projektwettbewerb hat die Ausloberin das beste Verfahren für die vorliegende Aufgabenstellung gewählt. Es ist transparent und fair für alle Beteiligten und mit der Verbindlichkeit von SIA 142 wird die Verfahrensqualität gesichert.

Das Preisgericht ist kompetent und entsprechend den geforderten Fachgebieten zusammengesetzt, doch die Geschlechterparität ist noch nicht erreicht.

Das Urheberrecht ist klar nach SIA 142 geregelt.

Die positive Beurteilung des Projektwettbewerbs wird durch Regelungen bezüglich der Ansprüche aus dem Verfahren geschmälert:

Die Reduktion der aufwandbestimmenden Bausumme BKP 112, BKP 17, BKP 3 und BKP 4 widerspricht der SIA 102. Die Auftraggeberin müsste im Gegenzug auch klar formulieren, auf welche Leistungen des Beauftragten sie in den entsprechenden Bereichen verzichten will.

Die Reduktion auf 58.5 % Teilleistungen mit Vorbehalt der Beauftragung von Bauleitung und Kostenplanung sollte nur geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Leistungen vom Beauftragten nicht erbracht werden können und wären nach öffentlichem Beschaffungsrecht neu auszuschreiben.

Gemäss Programm kann die Gesamtleitung mit einem weiteren Planungsbüro aufgeteilt werden. Es ist jedoch nicht klar formuliert, in wessen Kompetenz dieser Entscheid liegt. Eine Aufteilung der Gesamtleitung führt zu erheblichen Abgrenzungsproblemen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Andererseits kann die Gesamtleitung nicht entschädigungslos über 100% des Auftrags erbracht werden, wenn nur 58.5% beauftragt werden.

Das Ausbedingen der Entschädigung im Falle einer Nichtrealisierung widerspricht der Ordnung SIA 142.